

Pressemitteilung

039/2021

2.082 Zeichen

Veränderungssperre in Oberredwitz

Markredwitz, 14. Mai 2021. Die Stadt Markredwitz erlässt eine Satzung über eine Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich zur 1. Änderung und Erweiterung des in Kraft getretenen Bebauungsplanes für das Gebiet „Am Reichelsweiher, Schlossstraße, Kirchstraße, Wunsiedler Straße und Bayreuther Straße“, Gemarkung Oberredwitz. Der räumliche Geltungsbereich umfasst das im Plan der Stadt Markredwitz vom 12.04.2021 rot umgrenzte Gebiet. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung. In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden, erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Stadt Markredwitz. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt Markredwitz nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

Die Veränderungssperre tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das genannte Gebiet rechtsverbindlich wird. Auf die Vorschriften über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.